



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat
Gemeinde Walchwil
Dorfstrasse 23
6318 Walchwil

Per E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: PUE-332-139

Ihr Zeichen:

Bern, 14. April 2022

Empfehlung zur Anpassung der Abwassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 02.02.2022 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Walchwil verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Greta Lüdi
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 02.02.2022 und Email vom 23.03.2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Abwasserreglement vom 10. Dezember 2002
- Bericht GEP Walchwil TP09 Finanzierung: Analyse und Empfehlung vom 22. November 2021
- Anlagebuchhaltung inkl. Abschreibung Entwässerung
- Kontoauszug 2019-2021: Unterhalt übrige Tiefbauten
- Kontoauszug 2019-2021: Planungen und Projektierungskosten Dritter
- Kontoauszug 2019-2021: Dienstleistung Dritter

2.2 Vorgesehene Anpassung

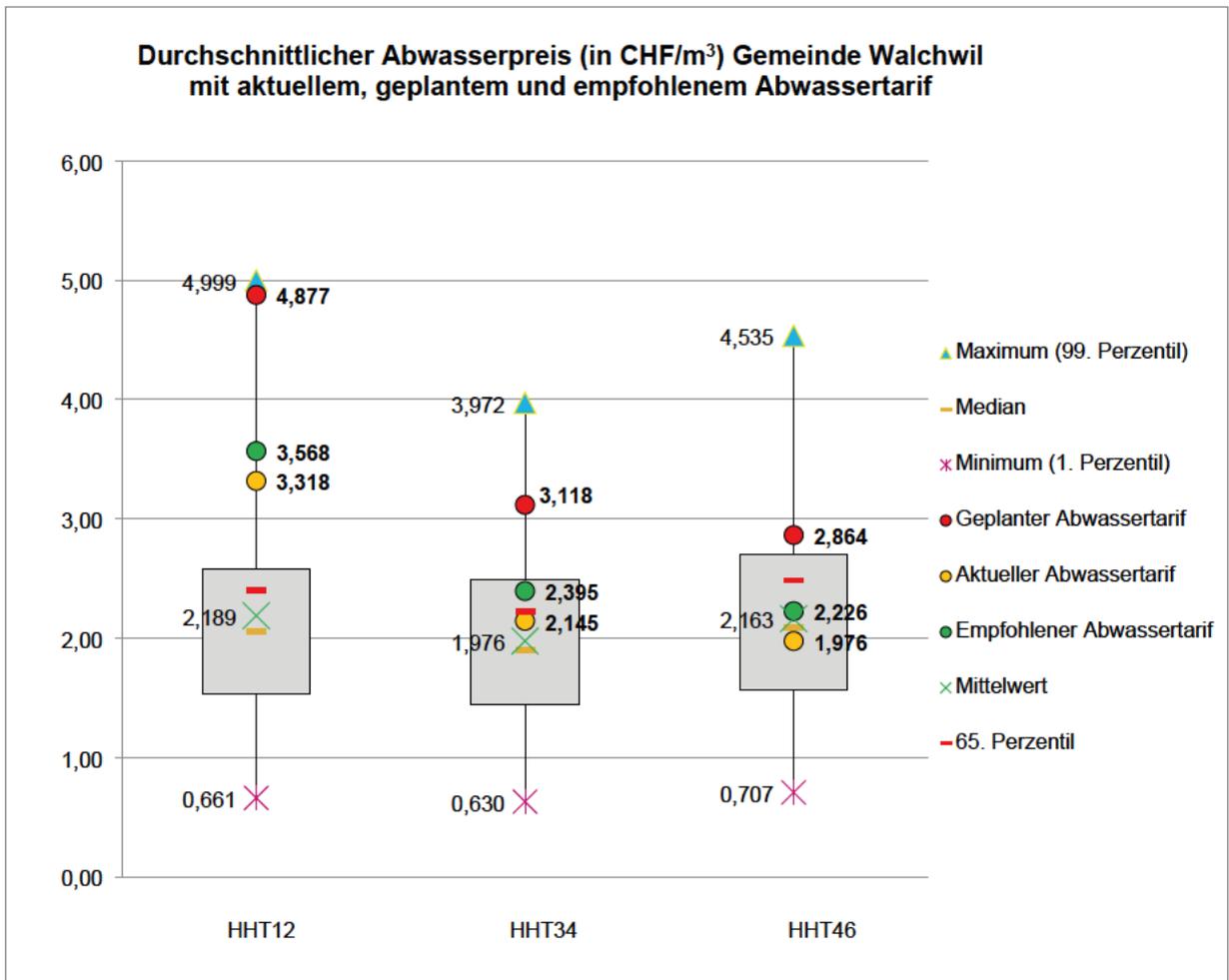
Die Gemeinde Walchwil sieht vor, die Abwassergebühren per 01.01.2023 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2022	ab 01.01.2023
Verbrauchsgebühr:	CHF 1.50/m ³	CHF 2.15/m ³
Grundgebühr (pro Haushalt):	CHF 100.—	CHF 150.—

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 230'000.— pro Jahr gerechnet. Die Anschlussgebühren werden nicht verändert.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene (vgl. nachstehende Analyse) Abwassertarif der Gemeinde Walchwil im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

Der empfohlene durchschnittliche Abwassertarif wurde mit einer Grundgebühr von CHF 100.- pro Wohneinheit und einer Verbrauchsgebühr von CHF 1.75 pro m³ berechnet.

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>).

2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Problematisch in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, sind die diesbezüglichen Anforderungen an eine korrekte Kostenabgrenzung in der Regel erfüllt. Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung des Preisüberwachers berücksichtigt wird.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 wurden von den Kantonen zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen vorge-

geben. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 0.5 %) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Die Beträge in den Konti «Planungen und Projektierungen Dritter» und «Unterhalt übrige Tiefbauten» sind sehr hoch. Im Jahre 2019 wurden total CHF 244'902.45, im Jahre 2020 total CHF 536'642.15 verbucht und für das Jahr 2021 wurden total CHF 385'100.00 budgetiert. Die von der Gemeinde Walchwil zugestellten entsprechenden Kontenblätter bestätigen die Vermutung, dass Ersatzinvestitionen nicht aktiviert, sondern über die laufende Rechnung getätigt werden. Damit die periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen – insbesondere Leitungersatz/-erneuerungen und Projektierungskosten – weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen¹. In den Jahren 2018-2020 lag der prozentuale Anteil der Beträge in den Konti «Planungen und Projektierungen Dritter» und «Unterhalt übrige Tiefbauten» am gesamten Aufwand bei durchschnittlich 51 %. Zur Festlegung angemessener Gebühren müssen die effektiv der Periode zurechenbaren wiederkehrenden Betriebskosten ermittelt werden (vgl. Tabelle 1 bei Punkt 2.7).

2.5 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es gilt zudem abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über Reserven, die in den nächsten fünf Jahren (in speziellen Fällen in den nächsten zehn Jahren) nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen.

Dem Abwasserreglement kann entnommen werden, dass der Kanton und die Gemeinde einen prozentualen Beitrag an die Kosten zahlen (vgl. Art. 20 Abs. 3). Aus den Unterlagen geht aber nicht klar hervor, ob die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil der Kosten – vor allem für die Strassenentwässerung – wirklich bezahlen. Es sollte daher sichergestellt werden, dass dem Kanton und der Gemeinde ihr Anteil der Kosten korrekt verrechnet wird. Wenn der Kanton oder die Gemeinde ihren Anteil nicht korrekt zahlen, sind die Gebühren für die übrigen Gebührenzahler als missbräuchlich zu qualifizieren (vgl. auch Punkt 2.6).

2.6 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preis-

¹ Projektierungskosten (z. Bps. GEP oder Projektbegleitung Werterhalt) müssen zusammengefasst und aktiviert werden.

überwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Wenn der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen ausmacht, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Dieser Anforderung werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW am besten gerecht, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ zwar aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerecht (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist ein Staffeltarif, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil nicht geeignet.

Der Preisüberwacher erachtet sämtliche von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle als sinnvoll, mit Ausnahme der Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen regelmässig zu einer störenden Gleichbehandlung von nicht vergleichbaren Fällen. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Entsprechend empfiehlt der VSA/OKI dieses Modell in seiner neusten Publikation auch nicht mehr zur Anwendung.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung – je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse – herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Eine höhere Grundgebühr kombiniert mit einer niedrigeren Verbrauchsgebühr hat auch den Vorteil, dass in sehr trockenen Sommern, in denen viel Wasser für das Giessen des Gartens verwendet wird, die Abwasserrechnungen weniger stark ansteigen. Damit ist der Systemfehler weniger bedeutend, dass die Abwassergebühr auch für das Wasser bezahlt werden muss, welches zum Giessen des Gartens verwendet wird.

Bei den aktuellen Gebühren beträgt der Anteil der Grundgebühren an der Gesamtbelastung der Modellhaushalte des Preisüberwachers durchschnittlich rund 40 % (Wohnungen) und 25 % (Einfamilienhäuser). Für eine nachhaltige Finanzierung ist daher mittelfristig der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren zu erhöhen bzw. ein Gebührensystem einzuführen, bei welchem mindestens 50 % der Gebühren über fixe Grundgebühren erhoben, und alle fixen Kosten über verbrauchsunabhängige Gebühren gedeckt werden können.

Des Weiteren erhebt die Gemeinde Walchwil eine einheitliche Grundgebühr pro Wohneinheit. Aufgrund der fixen Gebühr pro Wohneinheit – unabhängig von der Wohnungsgrösse – ist die Belastung für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und speziell für kleine² Wohnungen im Verhältnis zu hoch (vgl. Graphik auf Seite 3). Die Gleichbehandlung von Einfamilienhäusern und grossen und kleinen Wohnungen widerspricht sowohl dem Verursacher- wie auch dem Äquivalenzprinzip. Der Preisüberwacher empfiehlt diesbezüglich, bei den Grundgebühren zwischen Einfamilienhäusern und grossen und kleinen Wohnungen zu differenzieren. Mittelfristig sollte auf ein Gebührensystem umgestellt werden, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser gerecht wird (vgl. Beilage).

Die Gemeinde Walchwil erhebt keine Regenwassergebühr, und eine solche ist im Reglement auch nicht vorgesehen. Um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden, sollte mittelfristig die Einführung einer Regenwassergebühr (CHF/m²) auf die entwässerte Fläche angestrebt werden (Gewährung von Rabatten bei Teilversickerung, oder wenn das gesamte auf dem Grundstück anfallende Regenwasser versickert oder separat in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird). Der Einfachheit halber kann die Regenwas-

² Studios und Wohnungen, die weniger als drei Zimmer oder 60m² Wohnfläche aufweisen.

sergebüher bis 200m² versiegelter Fläche als Pauschalgebüher und dann pro 100m² zusätzlicher versiegelter Fläche festgelegt werden. Bei der Erhebung der Entwässerungsgebüher ist – wie bereits bei Punkt 2.5 erwähnt – sicherzustellen, dass dem Kanton und der Gemeinde deren jeweiligen Anteile der Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Strassen und Plätze korrekt verrechnet werden.

2.7 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten ist abzuklären, ob geäufterte Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreinnahmen relevant.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen³ hat der Preisüberwacher in der nachfolgenden Tabelle 1 die anrechenbaren, jährlichen Kosten der Gemeinde Walchwil zusammengestellt (Spalte PUE 2023). In ebendieser wurden in schwarzer Schrift die durchschnittlichen Beträge der Jahresrechnungen 2018-2020 oder des Budgets 2021 übernommen. In roter Schrift sind die Anpassungen des Preisüberwachers ersichtlich.

³ Bericht GEP Walchwil TP09 Finanzierung: Analyse und Empfehlung vom 22. November 2021; Anlagebuchhaltung inkl. Abschreibung Entwässerung; Kontoauszug 2019-2021: Unterhalt übrige Tiefbauten; Kontoauszug 2019-2021: Planungen und Projektierungskosten Dritter

	PUE 2023	Budget 2021	Ø 2018-2020
Aufwand TOTAL	617'306.43	797'700.00	725'685.55
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	13'502.77	12'500.00	13'502.77
AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, VK	852.70	900.00	852.70
AG-Beiträge an Pensionskassen	1'372.28	1'300.00	1'372.28
AG-Beiträge an Unfallversicherungen	201.77	200.00	201.77
AG-Beiträge an Familienzulagekassen	232.60	300.00	232.60
AG-Beiträge an Krankentaggeldvers.	57.72	100.00	57.72
Strom, Heizmaterial, Wasser, Kehrichtabfuhr	1'032.52	700.00	1'032.52
Dienstleistungen Dritter	17'000.00	17'000.00	16'846.33
Planungen und Projektierungen Dritter	70'000.00	130'000.00	138'581.82
Steuern und Abgaben	200.00	200.00	
Pauschalsteuer	21'751.76	18'000.00	21'751.76
Unterhalt Wasserbau	854.97	7'000.00	854.97
Unterhalt übrige Tiefbauten	80'000.00	255'100.00	237'089.87
Planmässige Abschreibungen Wasserbau	2'502.22	1'400.00	2'502.22
Planmässige Abschreibungen Tiefbauten	38'528.79	34'000.00	25'558.88
Einlagen in Spezialfinanzierung	103'968.99		
Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	265'247.35	319'000.00	265'247.35
Ertrag TOTAL	-617'306.43	-797'700.00	-725'685.55
Betriebsgebühren Kanalisation (mit MWST)	-538'689.33	-550'000.00	-538'689.33
Entnahmen aus Spezialfinanzierung des EK	-58'617.10	-247'700.00	-186'996.21
Ertrag aus Auflösung passivierter Anschlussgebühren	-20'000.00		
Kalk. Zinsen und Finanzaufwand			

Tabelle 1: anrechenbaren, jährlichen Kosten Gemeinde Walchwil

Die Beträge in den Konti «Planungen und Projektierungskosten Dritter» und «Unterhalt übrige Tiefbauten» wurden entsprechend Punkt 2.4 gekürzt und unter Berücksichtigung der eingereichten Details zu diesen Positionen ermittelt und zu Gunsten der Gemeinde aufgerundet. Der Betrag im Konto «Planmässige Abschreibungen Tiefbauten» weist den Durchschnitt der Jahre 2019-2021 ohne den Ertrag aus der Auflösung passivierter Anschlussgebühren aus. Die Auflösung passivierter Anschlussgebühren wird im Ertrag ausgewiesen.

Die in Tabelle 1 ausgewiesene Einlage in die Spezialfinanzierung wurde wie folgt berechnet (vgl. hierzu auch nachfolgende Tabelle 2):

Bei nicht gewinnorientierten Unternehmen wird mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle eines Gewinns) in der Höhe von 0.5 % auf 25 % des Wiederbeschaffungswerts der Anlagen gerechnet. Die kalkulatorischen Abschreibungen betragen 50 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten⁴. Die Summe aus dem Finanzierungsbeitrag und den kalkulatorischen Abschreibungen abzüglich des Ertrags aus der Auflösung passivierter Anschlussgebühren ergibt die zulässige Einlage in die Vorfinanzierung Werterhalt der Gemeinde Walchwil, namentlich CHF 103'968.99.

⁴ Der Preisüberwacher rechnet mit linearen Abschreibungen über eine Nutzungsdauer von 80 Jahren.

Berechnung Einlage in die Spezialfinanzierung	
Wiederbeschaffungswert gemäss Bericht GEP Walchwil TP09 Finanzierung S. 9	22'000'000.00
Finanzierungsbeitrag (0.5% auf 25% der WBW)	27'500.00
kalkulatorische Abschreibungen (50% der Abschreibungen (linear über 80 Jahre) auf WBW)	137'500.00
Abschreibungen und Beitrag an die Vorfinanzierung	165'000.00
Planmässige Abschreibungen Wasserbau/Tiefbau	41'031.01
Auflösung passivierter Anschlussgebühren	20'000.00
Einlage in die Spezialfinanzierung Gemeinde Walchwil	103'968.99

Tabelle 2: Berechnung Einlage in die Spezialfinanzierung Gemeinde Walchwil

Schlussfolgerung: Mit den bisherigen Gebühren konnten in den letzten Jahren die Kosten der laufenden Rechnungen nicht mehr gedeckt werden. Für eine ausgeglichene Rechnung genügt jedoch auch eine geringere Gebührenerhöhung. Der Preisüberwacher empfiehlt, die Gebühreinnahmen um maximal CHF 60'000.– zu erhöhen (vgl. Tabelle 1). Der Preisüberwacher empfiehlt, die Grundgebühr wie bisher auf CHF 100.– festzulegen und die Verbrauchsgebühr auf CHF 1.75 pro m³ zu erhöhen.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Walchwil:

- **Sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil an die Kosten – vor allem für die Strassenentwässerung – bezahlen.**
- **Ersatzinvestitionen und Projektierungskosten so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Betriebsaufwandes betragen.**
- **Die Gebühreneinnahmen um maximal CHF 60'000.– zu erhöhen bzw. die Grundgebühr auf CHF 100.– und die Verbrauchsgebühr auf CHF 1.75 pro m3 festzulegen.**
- **Mittelfristig eine Regenwassergebühr (CHF/m2) auf die entwässerte Fläche einzuführen.**
- **Mittelfristig den Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren an den Gesamteinnahmen zu erhöhen.**
- **Mittelfristig auf ein Gebührensystem umzustellen, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip gerecht wird (vgl. Beilage).**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Walchwil den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer
Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen.	< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.	Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m ² integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden.	< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum	Vgl. oben.	< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse	Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwassergebühr integriert werden (vgl. oben).	uneingeschränkt

Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten Fläche in die Kanalisation entwässerten Fläche.